

„Ne temere“. Freilich kann das Dekret „Ne temere“ im vorliegenden Falle nicht in Anwendung kommen, da dasselbe ja noch nicht zehn Jahre in Kraft ist und die Ehe zwischen Anna und Karl schon zehn Jahre dauert. Obwohl also Hektor, der erste Mann der Anna, noch am Leben war, konnte Pfarrer Tervidus die Ehe zwischen Karl und Anna auf alle Fälle einzegen. Daß er dabei zwei Zeugen hinzugezogen, war ja gut, zumal wenn es öffentlich bekannt war, daß Anna und Karl ohne kirchliche Trauung zusammenlebten, aber vom kanonistischen Standpunkte aus war das nicht notwendig. Als Pfarrer, dem von seinem Bischof die Vollmachten des Indultes vom 20. Februar 1888 subdelegiert sind, konnte er auch von dem impedimentum clandestinitatis, d. h. in diesem Falle von der Missionszweier Zeugen dispensieren. Pfarrer Tervidus mag also Anna und Karl ruhig zusammenleben lassen, auch wenn Anna wiederum der Todesgefahr entrinnen sollte und die falsche Nachricht von Hektors Tode ihm bekannt würde. Indes möchten wir ihm die heilsame Mahnung geben, wohl seinen bisherigen Seelenfeier zu bewahren, aber seine Kenntnisse des Eherechtes zu vervollständigen und auch in dringenden Fällen keine wesentlichen Punkte auszulassen.

Freiburg (Schweiz).

Dr. Prümmer O. Pr.

III. (Das kirchliche Fastengebot betreffs Anhänger anderer Konfessionen.) Sigurt, ein katholischer Gutsbesitzer, hat zwei ständige Taglöhner, den Protestanten Emil und den Mohammedaner Ali, welche bei ihm das Mittagessen bekommen. Am Karfreitag läßt Sigurt diesen beiden Schweinefleisch und Wein vorsezzen. Emil freut sich darüber; denn er feiert ja heute den größten Festtag des Jahres: Christus hat für uns in allem genuggetan durch seinen Kreuzestod. Ali hat bei Sigurt einen guten Verdienst, ist aber minder erfreut über das heutige Gericht. Jedoch um bei seinem Dienstherrn nicht anzustoßen, isst er Schweinefleisch und trinkt Wein, indem er das Glas mit beiden Händen umhüllt, damit Mohammed dies nicht sehe! Sigurt selbst hält mit seiner Familie das kirchliche Fastengebot.

Wie ist nun Sigurts Handlungsweise zu beurteilen?

1. Sigurt ging von dem Gedanken aus, daß die Protestanten keine Fastttage haben und bei ihnen der Karfreitag als ein Freudenfest gefeiert wird; da ist also kein Fasttag. Wir finden zwar, daß alle schismatischen und häretischen christlichen Genossenschaften des Orients ihre traditionellen Fasten bis auf den heutigen Tag streng festhalten. Allein die protestantischen Religionsgenossenschaften des 16. Jahrhunderts haben alle Fasten über Bord geworfen: da gibt es nach Ansicht dieser Neuerer weder Abstinencia noch Jejunium.

Das kirchliche Fastengebot ist jedenfalls ein allgemeines Kirchengebot, das sich nach den kirchlichen Riten verschieden entwickelt hat.

Unterstehen nun aber die Protestanten den Gesetzen der katholischen Kirche?

Durch die heilige Taufe werden alle Menschen ohne Ausnahme Mitglieder und Untertanen der Kirche Christi, nehmen teil an deren Rechten, aber übernehmen auch deren Pflichten (Trid. sess. 7, de bapt. can. 8), unterstehen demnach auch den Gesetzen und Vorschriften der Kirche. Die Kirche ist eine übernatürliche, von Christus, dem Gottmenschen, gestiftete *societas legalis*; wer einmal durch die Taufe in dieselbe, wenn auch ohne sein Zutun aufgenommen und ihr einverlebt worden ist, übernimmt auch alle Verpflichtungen, die damit zusammenhängen.

Trifft dies nun auch zu bei Schismatikern und Häretikern? Ganz gewiß, per se loquendo.

Haeretici, quamvis de facto resistant legibus ecclesiasticis pro toto orbe latis, de jure nihilominus ad earum observantiam sunt obligati; es ist dies wohl allgemeine Lehre der Theologen. Haeretici enim per baptismum ac fidem Christi susceptam jam sunt ingressi Ecclesiam catholicam ejusque membra effecti adeoque manent obligati legibus ipsius. Obwohl sie de facto dieselben nicht annehmen und nicht beachten, sind sie an sich nicht befreit von der obligatio, sie zu halten (Luc. Ferraris, *prompta bibl.* V, 107—108). Das gilt objective betreffs des Fastengebotes für Protestant. Aber subjective? Wie im allgemeinen die Protestant sich von der katholischen Kirche losgesagt, so halten sie deren Gebote nicht für verpflichtend und infolgedessen sind sie der subjektiven Überzeugung, daß sie kirchliche Fasttage nicht zu berücksichtigen brauchen, letztere demnach für sie nicht verbindlich sind. Daher leugnen manche Autoren diese praktische Verpflichtung für die Häretiker wenigstens hinsichtlich jener kirchlichen Gesetze, welche nicht (wie die Ehehindernisse) die öffentliche Ordnung, sondern die unmittelbare Heiligung der Seele bezwecken, wie das Gebot der Fast- und Fasttage (vgl. Göpfert I⁶ n. 65, Noldin I¹⁰ n. 144, Lehmkühl I¹¹ n. 228 und die daselbst zitierten Autoren, Bucceroni instit. theol. mor. I⁵, n. 194).

Aber, konnte der katholische Arbeitgeber Sigurt dem Protestant Emil am Karfreitag Fleischspeisen verabreichen lassen? Der Katholik ist verpflichtet, das Kirchengebot zu berücksichtigen, das ja objective auch den Protestant verpflichtet. Demnach hat Sigurt zur Übertragung desselben positiv mitgewirkt und sich einer cooperatio schuldig gemacht. Dies ist selbst nach der mildeeren Auffassung jener oben zitierten Autoren unzulässig, welche die Häretiker überhaupt ausnehmen. Was anderes wäre es, wenn er sich nicht kümmern würde, ob seine Taglöhner, die ja sonst nicht unter seinem Gehorsam und unter seiner weiteren Verantwortung stehen, sich am hl. Karfreitag Fleischspeisen verschaffen oder nicht. Das berührt ihn nicht näher. Emil als Protestant hatte subjektiv die Überzeugung nach der Lehre seiner religiösen Genossenschaft, daß er auch am Karfreitag an kein Fastengebot gebunden sei, erscheint demnach sub-

pektiv entschuldigt. Sigurt hat eine gewisse Gleichwertung protestantischer und katholischer Grundsätze bekundet und auch dadurch Alergernis gegeben.

2. Sigurt läßt dem Mohammedaner Ali Schweinefleisch und Wein vorsetzen. Der „Prophet“ hatte aber gerade den Genuß von diesen beiden im Koran seinen Moslems untersagt. Die Mahumetana Superstitio hat nun zwar keine objektive Geltung. Der „Gläubige“ Ali ist als Infidelis non baptizatus in die christliche Kirche nicht eingetreten, untersteht also nicht deren Gesetzen und konnte als solcher an allen Tagen des Jahres ohne Rücksicht auf kirchliche Fasten Fleischspeisen genießen.

Aber wie steht die Sache subjektiv? Wenn Ali ein Reformtürke wäre, der nach seiner innerlichen Überzeugung nicht an eine göttliche Sendung Mohammeds glaubt, dann könnte er Schweineres und Wein mit gutem Gewissen nehmen, weil eben der Prophet kein Recht hatte, ein positiv im Gewissen bindendes Gesetz zu geben. Anders verhält es sich subjektiv mit Ali. Wohl mit einem gewissen inneren Widerstreben, um beim Dienstgeber nicht anzustoßen, übertritt er das Fastengebot des Islams und belastet dabei sein Gewissen. Und die Handlungsweise des Katholiken Sigurt? Sigurt hätte so gegen Ali handeln können, wenn er gewußt hätte, daß Ali religiös indifferent wäre, der auf die Sacrae der Religion nichts mehr gibt und selbe überhaupt nicht mehr hält, weil dieselben keinen objektiven Wert und keine legale Verbindlichkeit haben. Aber Sigurt hat den Ali zur Sünde verleitet, daß dieser gegen sein Gewissen handelte und so Alergernis gegeben, saltem occasione peccati positive data, und sich dadurch einer fremden Sünde mitschuldig gemacht. Hätte Sigurt dem Ali ein den Mohammedanern reines Fleisch, wie Hammelfleisch, gegeben, so hätte er dies am Karfreitag ganz erlaubterweise tun und Ali es essen können, da ja dieser ein Infidelis war.

Sarajevo.

Professor J. E. Danner S. J.

IV. (Judentaufen.) Der Israelit Levi, ein Beamter, will sich taufen lassen und die Katholikin Maria dann heiraten. Er nimmt Unterricht bei einem entfernt wohnenden Geistlichen Jakob, aber in dessen Diözese war es bestimmt, daß ein Jude nur zur Taufe zugelassen werden dürfe, wenn er acht Monate unterrichtet und erprobt worden ist. Anfangs schien Levi guten Willens zu sein und kam einige Wochen zum Unterricht, aber es wurde ihm und ihr das Warten zu lange, Levi und Maria wurden konfessionslos und gingen nach ein paar Wochen eine Zivilehe ein.

1. Wenn ein Erwachsener (Adultus im Sinne der Moral und des Kirchenrechtes) getauft werden soll, sind außer der freien Willenszustimmung zwei Dinge zu beachten: 1. sind die Motive, die Beweggründe, die ihn dazu bestimmen, zu erforschen und zu